

Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters

Feststellung über das Ausscheiden von Mitgliedern und das Nachrücken in die Gemeindevertretung der Gemeinde Dietzhölztal

Im Zuge ihrer in der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung am 26.04.2021 erfolgten Wahl zu ehrenamtlichen Beigeordneten der Gemeinde Dietzhölztal, hat die nachfolgend aufgeführte Gemeindevertreterin und haben die nachfolgend aufgeführten Gemeindevertreter ihr Mandat in der Vertretungskörperschaft niedergelegt:

Frau Rosemarie Aktories	Mandeln, Milanweg 2, 35716 Dietzhölztal	FWG
Herr Thomas Becker	Ewersbach, In der Heg 9, 35716 Dietzhölztal	CDU
Herr Ingo Kaufmann	Mandeln, Friedhofstr. 34, 35716 Dietzhölztal	SPD
Herr Horst Wölke	Rittershausen, Rothegartenstr. 10, 35716 Dietzhölztal	CDU

Infolge des mir gegenüber nach § 33 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) in schriftlicher Form erklärten Verzichts auf ihren Sitz, sind diese Personen aus der Gemeindevertretung der Gemeinde Dietzhölztal ausgeschieden.

Unter sofortiger Berufung in das Mandat, habe ich im Verlaufe der Sitzung der Gemeindevertretung am 26.04.2021 daher gem. § 34 KWG festgestellt, dass als nächste noch nicht berufene Bewerberinnen und Bewerber, welche bei der Gemeindevahl am 14.03.2021 die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, folgende Personen aus den verschiedenen Wahlvorschlägen in die Gemeindevertretung nachrücken:

1 - Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU

Frau Silke Kovarik	Ewersbach, Auf der Weide 21, 35716 Dietzhölztal
Frau Regina Schaumann	Ewersbach, Sonnenstr. 45, 35716 Dietzhölztal

3 - Sozialdemokratische Partei Deutschlands, SPD

Herr Peter Schaffner	Rittershausen, Gartenweg 12, 35716 Dietzhölztal
-----------------------------	-------------------------------------------------

7 - Freie Wählergemeinschaft Dietzhölztal, FWG

Herr Peter Müller	Mandeln, Ringstr. 6, 35716 Dietzhölztal
--------------------------	-----------------------------------------

Gegen die getroffenen Feststellungen kann jede und jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch einer wahlberechtigten Person, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Gemeindevahlleiter, Hauptstr. 92, 35716 Dietzhölztal einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

35716 Dietzhölztal, 27.04.2021
Der Gemeindevahlleiter
gez. Speck, OAR